



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin
Schanzenstraße 80
20357 Hamburg

Az. 571ppo/019-2025#001
Datum: 29.08.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Weichenverschiebung Bf Büchen“

**in der Gemeinde Büchen
im Landkreis Herzogtum Lauenburg**

Bahn-km 238,322 bis 239,974

der Strecke 6100 Berlin-Spandau - Hmb-Altona

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGo AG
I.II-N-K-P
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	9
A.1	Genehmigung des Plans	9
A.2	Planunterlagen	10
A.3	Besondere Entscheidungen	13
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	13
A.3.2	Konzentrationswirkung	20
A.4	Nebenbestimmungen	20
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	20
A.4.2	Artenschutz	22
A.4.3	Immissionsschutz	26
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	29
A.4.5	Denkmalschutz.....	32
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	32
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	33
A.4.8	Kampfmittel	34
A.4.9	Unterrichtungspflichten.....	34
A.5	Sofortige Vollziehung	34
A.6	Gebühr und Auslagen	34
B.	Begründung	35
B.1	Sachverhalt	35
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	35
B.1.2	Verfahren	35
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	36
B.2.1	Rechtsgrundlage	36
B.2.2	Zuständigkeit.....	37
B.3	Umweltverträglichkeit	37
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	37
B.4.1	Planrechtfertigung	37
B.4.2	Variantenentscheidung.....	38
B.4.3	Kapazität	38
B.4.4	Wasserhaushalt	38
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	39
B.4.6	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	44
B.4.7	Beeinträchtigung eines Waldes nach BWaldG	44
B.4.8	Artenschutz	45
B.4.9	Immissionsschutz.....	51
B.4.10	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	55
B.4.11	Denkmalschutz.....	57

B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz	58
B.4.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	58
B.4.14	Kampfmittel	58
B.5	Gesamtabwägung	59
B.6	Sofortige Vollziehung	60
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	60
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	61

Abkürzungsverzeichnis

16.BImSchV	„Verkehrslärmschutzverordnung“ vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der aktuellen Fassung
32.BImSchV	„Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 29.08.2002 (BGBl. I 2002, 3478) in der aktuellen Fassung
a.a.R.d.T	allgemein anerkannte Regeln der Technik
Abs.	Absatz
AEG	„Allgemeines Eisenbahngesetz“ vom 27.12.1993 (BGBl. I 1993, 2378, 2396) in der aktuellen Fassung
AFB	Artenschutz-Fachbeitrag
ALV	Altlastenfläche
ALVF	Altlastenverdachtsflächen
Art.	Artikel
AVV Baulärm	„Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –“ vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)
Az	Aktenzeichen
Bahn-km	Bahnkilometer
BBodSchG	„Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz“ vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502) in der aktuellen Fassung
BBodschV	„Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“ vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) in der aktuellen Fassung
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BEVVG	„Bundeseisenbahnverwaltungsgesetz“ vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) in der aktuellen Fassung
Bf.	Bahnhof
BGebG	„Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes – Bundesgebührengesetz“ vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in der aktuellen Fassung
BImSchG	„Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl I 2013, 1274) in der aktuellen Fassung

BKompV	„Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung – Bundeskompensationsverordnung“ vom 14.05.2020 (BGBl. I S. 1088)
BNatSchG	„Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz“ vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542) in der aktuellen Fassung
BoVEK	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWV	Bauwerksverzeichnis
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-measures (artenschutzrechtliche Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN 4150-2	„Erschütterungen im Bauwesen; Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“
DIN 4150-3	„Erschütterungen im Bauwesen; Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“
DN	Nennweite
DSchG SH	„Gesetz zum Schutz der Denkmale – Denkmalschutzgesetz“ vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015, 2) in der aktuellen Fassung
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBABGebV	„Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle – Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt“ vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3183) in der aktuellen Fassung
EBO	„Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung“ vom 08.05.1967 (BGBl. 1967 II S. 1563) in der aktuellen Fassung
EIGV	„Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem – Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung“ vom 11.08.2018 (BGBl. I 2018, 1270) in der

	aktuellen Fassung
ERegG	„Eisenbahnregulierungsgesetz“ vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 1737) in der aktuellen Fassung
ERMTS	European Rail Traffic Management System (europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem)
ErsatzbaustoffV	„Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke – Ersatzbaustoffverordnung“ vom 09.07.2021 (BGBl. I, S. 2598)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EVH	Einzelvorhaben
FFH	Fauna, Flora, Habitat
FFH-RL	„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ vom 22. 07. 1992 (ABl. EG Nr. L 206/7) in der aktuellen Fassung
GG	„Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) in der aktuellen Fassung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HLK	Hochleistungskorridor
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KrWG	„Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz“ vom 24.02.2012 (BGBl. I, 212) in der aktuellen Fassung
LAbfWG	„Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landesabfallwirtschaftsgesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. 1999, 26) in der aktuellen Fassung
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	„Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz“ vom 24.02.2010 (GVOBl 2010, 301) in der aktuellen Fassung

MEKUN	Ministerium für Energie, Klima, Umwelt und Natur des Landes Schleswig- Holstein
NachwV	„Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen – Nachweisverordnung“ vom 20.20.2006 BGBl. I 2298) in der aktuellen Fassung
NAH.SH	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH
Nr.	Nummer
OLA	Oberleitungsanlage
PEK	Plan zur Erhöhung der Schienenwegkapazität
PF-RL	„Richtlinien für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 AEG sowie für Betriebsanlagen von Magnetschwebebahnen nach § 1 MBPIG“ des EBA
PVA	Personenverkehrsanlage
RE	Regional-Express
Ril	Richtlinie (Regelwerk der DB)
Sb	Sachbereich
SO	Schienenoberkante
SPFV	Schienenpersonenfernverkehr
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	„Straßenverkehrs-Ordnung“ vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367) in der aktuellen Fassung
TA Lärm	„Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ in der Fassung vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017)
TöB	Träger öffentlicher Belange
TSI	technischen Spezifikationen für die Interoperabilität
TSI PRM	„Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18.11.2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität“ (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 110)
TÜV	Technischer Überwachungs-Verein
UBÜ	Umweltfachliche Bauüberwachung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG	„Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der aktuellen Fassung
vgl.	vergleiche
VHT	Vorhabenträgerin
VO	Verordnung
VwGO	„Verwaltungsgerichtsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuellen Fassung
VwVfG	„Verwaltungsverfahrensgesetz“ in der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I 2003,102) in der aktuellen Fassung
W	Weiche
WHG	„Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz“ vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, 2585) in der aktuellen Fassung
WP	Wertpunkte
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Weichenverschiebung Bf Büchen“, in der Gemeinde Büchen, im Landkreis Herzogtum Lauenburg, Bahn-km 238,322 bis 239,974 der Strecke 6100, Berlin-Spandau - Hmb-Altona, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Die Verlängerung des Bahnsteiges 3 durch eine Erweiterung von 112 m entgegen der Kilometrierungsrichtung auf eine Nutzungslänge von 406 m einschließlich eines Wetterschutzhäuschens, der Bahnsteigausstattungen, der Beleuchtungsanlagen, der Wegleit- und Informationssysteme und des Entwässerungssystems
- Rückbau des Bahnsteiges 3 um 22 m
- Die Verlängerung des Bahnsteiges 4 um 101 m entgegen der Kilometrierungsrichtung auf eine Nutzlänge von 406 m einschließlich der Bahnsteigausstattungen, der Beleuchtungsanlagen, der Wegleit- und Informationssystemen und des Entwässerungssystems
- Rückbau des Bahnsteiges 4 um 42 m
- Rückbau der Weichenanlagen W5, W6, W7 und W8. Es erfolgt ein Lückenschluss der Gleise.
- Neubau der Weichenanlagen bestehend aus den Weichen W5, W6, W7 und W8
- Bau eines 26 m langen Flankenschutzgleises sowie eines Bremsprellbocks Typ 4

- Schaffung eines Versickerungsschlitzes zwischen Gleis 1 und 2
- Bau vier neuer Beleuchtungsmaste und Rückbau zweier Mastleuchten
- Gründung neuer Oberleitungsmasten

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1a	Erläuterungsbericht vom 08.08.2025, 28 Seiten, zzgl. Deckblatt mit Index 1	genehmigt
2.1	Übersichtskarte vom 12.03.2025, Maßstab 1:25.000 (Index 0), Planzeichen GP TP14 VS 6100-UK-01	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan vom 12.03.2025, Maßstab 1:5000 (Index 0), Planzeichen GP TP14 VS 6100-UP-01	nur zur Information
3a	Lageplan vom 08.08.2025, Maßstab 1:500, Index 1, Planzeichen GP TP14 VS 6100 LP-01	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand:12.03.2025, 4 Blätter	genehmigt
5	Querschnitt vom 12.03.2025 GP, Maßstab 1:100 Planzeichen TP14 VS 6100 QP-01, Index 0	nur zur Information
6	Kabel- und Leitungsplan vom 12.03.2025, Maßstab 1:1000, (Index 0), Planzeichen GP TP14 VS 6100 LT-01	nur zur Information
7.1	Spurplanskizze vom 12.03.2025, Planzeichen GP TP 14 VS 6100 SY-01, (Index 0)	genehmigt
7.2	Spurplanskizze vom 12.03.2025, Planzeichen GP TP 14 VS 6100 SY-02, (Index 0)	genehmigt
8	Trassierungsplan vom 12.03.2025, Planzeichen GP TP14 6100 TE-01, (Index 0), Maßstab 1:500	nur zur Information
9	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung Verkehrslärm vom 07.05.2024, 19 Seiten, zzgl. Deckblatt Anhang 1 Zugzahlen Strecke 1121, 6100 und 1150, 5 Seiten Anhang 2 Berechnungsergebnisse, 14 Seiten Anhang 3 (gekennzeichnet als Anlage 1: Übersichtsskizze), 1 Seite Anhang 4 (gekennzeichnet als Anlage 2: Prognosenufall mit Gebäude-ID und Fassadennummern), 1 Seite	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Anhang 5 (gekennzeichnet als Anlage 3: Prognose-Planfall mit Gebäude-ID und Fassadennummern)	
10.1	Erläuterungsbericht zu den entwässerungstechnischen Anlagen vom 12.03.2025, 6 Seiten, (Index 0)	genehmigt
10.2	Übersichtskarte vom 12.03.2025, (Index 0), Maßstab 1:25.000	nur zur Information
10.3	Lageplan vom 12.03.2025, (Index 0), Maßstab 1:500	genehmigt
10.4.1	Längenschnitt vom 12.03.2025, (Index 0), Maßstab 1:500, Planzeichen GP TP14 VS 6100 LS-01	genehmigt
10.4.2	Längenschnitt vom 12.03.2025, (Index 0), Maßstab 1:500, Planzeichen GP TP14 VS 6100 LS-02	genehmigt
10.4.3	Längenschnitt vom 12.03.2025, (Index 0), Maßstab 1:500, Planzeichen GP TP14 VS 6100 LS-03	genehmigt
10.4.4	Längenschnitt vom 12.03.2025, (Index 0), Maßstab 1:500, Planzeichen GP TP14 VS 6100 LS-04	genehmigt
10.6	Hydrogeologisches Gutachten vom 30.07.2024, 13 Seiten Anlage 1: Aufschlusslageplan, 1 Seite Anlage 2: Lageplan der Bohrungsdaten des Umweltportals Schleswig-Holstein, 1 Seite Anlage 3: Bohrungsdaten Umweltportal Schleswig-Holstein, 14 Seiten Anlage 4: Schnitte der Verlängerungen der Außenbahnsteige, 2 Seiten	genehmigt
10.5	Unterlagen zur Versickerung des anfallenden Wassers vom 12.03.2025, 16 Seiten zzgl. Deckblatt	genehmigt
10.7	Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie , vom 14.01.2025, 9 Seiten	nur zur Information
11.1	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 27.09.2023, 26 Seiten Anlage 1: Tabellarisches Entsorgungskonzept Anlage 2: Auszug aus der AVV Anlage 3: Lage der Altlastenverdachtsflächen Anlage 4: Lageplan der Beprobungspunkte Boden und Bausubstanz Anlage 5: Prüfberichte Anlage 6: BE-Flächenplan	genehmigt
12	Baugrundgutachten vom 06.11.2023, 26 Seiten Anlage 1: Übersichtskarte, 1 Blatt Anlage 2: Aufschlussplan, 1 Blatt Anlage 3: Geotechnische Längsschnitte, 4 Blatt Anlage 4: Körnungsbänder, 2 Blatt Anlage 5: Bodenphysikalische Laborergebnisse, 9 Blatt	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Anlage 6: Chemische Laborergebnisse, 80 Blatt Anlage 7: Geotechnische Berechnungen, 5 Blatt	
13a	Gutachten zu Baulärm und Bauerschütterung vom 22.07.2025, 35 Seiten Anhang 1: Lageplanskizzen 1.0 bis 1.5, Lageplanskizzen 2.1 bis 2.8 Anhang 2: Ergebnistabelle Anhang 3: Konformitätserklärung	genehmigt
14.1a	Artenschutz- Fachbeitrag vom 08.08.2025, (Index 1), 74 Seiten	genehmigt
14.3a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht , vom 08.08.2025, (Index 1), 62 Seiten	genehmigt
14.3a	Maßnahmenblätter , (Index 1), vom 08.08.2025, 39 Seiten	genehmigt
14.4a	Bestands- und Konfliktplan vom 08.08.2025, (Index 1), Planzeichen UW GP TP14 VS 6100 BK-01, Maßstab 1:500	nur zur Information
14.5a	Bestands- und Konfliktplan vom 08.08.2025, (Index 1), Planzeichen UW GP TP14 VS 6100 BK-02, Maßstab 1:500	nur zur Information
14.6a	Bestands- und Konfliktplan vom 08.08.2025, (Index 1), Planzeichen UW GP TP14 VS 6100 BK-03, Maßstab 1:500	nur zur Information
14.7a	Bestands- und Konfliktplan vom 08.08.2025, (Index 1), Planzeichen UW GP TP14 VS 6100 BK-04, Maßstab 1:500	nur zur Information
x	Kartierbericht Haselmaus	nur zur Information
X5.1	Brandschutzkonzept vom 19.12.2023, 32 Seiten	nur zur Information
X5.3	Brandschutzplan- Lageplan vom 14.12.2023 (Index 0), Maßstab 1:500, Planzeichen BSP-573-A239053-01-LP	nur zur Information
X.7a	Übersicht der Träger öffentlicher Belange vom 08.08.2025	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

A.3.1.1 Nebenbestimmungen

A.3.1.1.1 Nebenbestimmung für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Abwasseranlagen sind entsprechend der eingereichten und oben aufgeführten Antrags- und Planunterlagen der DB InfraGO AG, datierend vom 28.03.2025, zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen haben Vorrang vor den Planunterlagen.

2. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.

3. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

4. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

5. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grundwasserkörper EL 19 Elbe-Lübeck-Kanal - Geest) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

6. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

7. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.

A.3.1.1.2 Nebenbestimmungen zum Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme per E-Mail an Sb6-Nord@eba.bund.de zu übermitteln.

3. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlagen Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

4. Bei Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.

5. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
6. Um zu verhindern, dass die Versickerungsflächen kolmatiert wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrüntem Flächen) zu erwarten sind.
7. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.
8. Nach Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde ein VOB-Abnahmeschein sowie eine Bauleitererklärung unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Bauarbeiten gemäß den geltenden Bestimmungen und gemäß der Planung ausgeführt wurden.
9. Unwesentliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung sind durch Vorlage von Bestandsplänen zu dokumentieren.

A.3.1.1.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
3. Den jederzeitigen Widerruf dieses Bescheides bleibt vorbehalten, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Sachliche Gründe könnten z.B. darin liegen, dass die Abwasseranlage - z.B. aufgrund mangelnder Wartung/Unterhaltung - nicht mehr sicher entsprechend der Zweckbestimmung genutzt werden kann oder sich nachteilig auf das Gewässer, die Ufer oder angrenzende Grundstücke auswirken könnte.

A.3.1.1.4 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.3.1.2 Begründung

Mit Schreiben vom 12.03.2025, hier eingegangen am 28.03.2025, hat die DB InfraGO (Vorhabenträgerin) AG beim Eisenbahn-Bundesamt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund (Grundwasserkörper EL 19 Elbe-Lübeck-Kanal - Geest) beantragt.

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen sehen vor, dass das auf den Bahnsteigverlängerungen (Bahnsteige 3 und 4) im Bahnhof Büchen anfallende Niederschlagswasser über zwei Rigolen und das auf dem Gleiskörper im Bereich der Weichenverschiebung anfallende Niederschlagswasser über zwei Versickerungsschlitze in den Untergrund versickert wird.

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Wasserbehörde ergibt sich aus § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG.

Bei dem oben beschriebenen Vorhaben (Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Grundwasserkörper EL 19 Elbe-Lübeck-Kanal - Geest)) handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare

Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich der Bahnsteige und des Gleiskörpers gesammelt abfließenden und in das Grundwasser eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Darüber hinaus sind bei Einleitungen in das Grundwasser die Regelungen der §§ 46 ff. WHG zu beachten.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Grundwasserkörper EL 19 Elbe-Lübeck-Kanal - Geest), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu vermeiden, ist es erforderlich, dass das anfallende Niederschlagswasser über die Rigolen bzw. Versickerungsschlitze und der mehrere Meter mächtigen, ungesättigten Bodenzone versickert.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unter Ziffer II. - III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Versickerung) entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers nur dann zulässig ist, wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen. Sofern eine Verunreinigung des Niederschlagswassers festgestellt wird, ist dieses gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinsichtlich der geplanten Versickerung, wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisinhaber verpflichtet ist, zum Wohl der Allgemeinheit jederzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die dauerhafte ausreichende Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlagen zu sorgen. Bei technischen Störungen und/oder Überlastungen der Anlagen und Anlagenbestandteile (z.B. infolge von Starkregenereignissen) sind von dem Erlaubnisinhaber zum Schutz der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern (z.B. Abpumpen und Abfahren des anfallenden Niederschlagswassers).

Die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138 sind plausibel. Der qualitative Nachweis nach DWA-M 153 wurde erbracht.

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Eine entsprechende Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben im Erläuterungsbericht außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen. Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zur chemischen Vegetationskontrolle nur nach Einholung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG zulässig ist.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Vor dem Hintergrund, dass aktuell keine gesicherten Erkenntnisse über Frachten und Konzentrationen von Schadstoffen im Abwasser von Bahnanlagen vorliegen, wird die wasserrechtliche Erlaubnis für den Bereich der Versickerungsschlitze mit einer zeitlichen Befristung von zehn Jahren erteilt. Innerhalb dieses Zeitraums werden Ergebnisse aus Studien und Monitoringverfahren erwartet, die ggf. eine Neuerteilung der Erlaubnis notwendig machen. Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG (siehe I. Ziffer 3). Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG und

dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe I. Ziffer 2 dieses Bescheids) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.1.1 Maßnahmen während des Baubetriebs

Maßnahme 001 V; Anfeuchten offener Bauflächen bei Trockenheit: Phasen längerer Trockenheit sind die Bauflächen mit offenem Boden – insbesondere in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gehölzbeständen – feucht zu halten. Eingestaubte Gehölzbestände sind gegebenenfalls abzuspritzen. Mieten sind daher mit Planen abzudecken.

Maßnahme 014 VA; Umweltfachliche Bauüberwachung: Für die Baumaßnahme wird eine spezielle umweltfachliche Bauüberwachung, Schwerpunkt Naturschutz nach EBA-Leitfaden festgesetzt. Die Leistungsanforderungen sind durch den Umweltleitfaden, Teil VII (2025) des Eisenbahn-Bundesamtes definiert.

A.4.1.2 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Maßnahme 003 V; Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen: Bauphasenzeitlich genutzte unversiegelte Flächen (Bauzufahrt, Baustelleneinrichtungsflächen) sind nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zu beräumen und zu rekultivieren. Die beanspruchten Flächen sind ggf. durch eine mechanische Lockerung des verdichteten Bodens in den Ausgangszustand zurück zu versetzen. Anschließend sollen sich die Flächen durch natürliche Sukzession wieder

begrünen. Es ist davon auszugehen, dass sich Biotopausprägungen einstellen werden, die dem aktuellen Bestand entsprechen.

Maßnahme 017_A; Gehölzpflanzung

Auf der ausgewiesenen Fläche soll eine ca. 125 m lange Strauchhecke unterschiedlicher Breite unter Dominanz der Gemeinen Hasel angelegt. Hiermit soll ein wertvolles Vogelschutzgehölz geschaffen und der potenzielle Lebensraum der Haselmaus gefördert werden. Die Hecke ist ca. 613 m² groß. Verwendet werden sollen folgende heimische Gehölze (Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“): Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus mongyna*), Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus carthatica*), Hundsrose (*Rosa canina*), Heckenrose (*Rosa corymbifera*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Die Gehölzanlagen sind jeweils in geeigneter Weise gegen Wildverbiss landschaftsgerecht einzuzäunen. Der Wildschutzzaun ist nach dem Anwachsen der Gehölze, spätestens aber nach sieben Jahren abzubauen und zu entfernen. Pflege: Die Pflanzungen erhalten eine einjährige Fertigstellungs- sowie eine vierjährige Entwicklungspflege einschließlich bedarfsweiser Bewässerung. Die Pflanzungen erhalten eine einjährige Fertigstellungs- sowie eine vierjährige Entwicklungspflege einschließlich bedarfsweiser Bewässerung.

Zur Begründung wird auf B.4.5.3 verwiesen.

Maßnahme 018_E; Gehölzpflanzungen an der Strecke 1121 bei Siebeneichen

An der Bahnstrecke 1121 (Lüneburg-Lübeck) bei Siebeneichen sollen innerhalb des betroffenen Naturraumes ein Feldgehölz bahnlinks der Bahnlinie angelegt werden. Im Bereich eines ehemaligen Bahnüberganges erfolgt auf Intensivackerflächen eine zusammenhängende Pflanzung auf den Flurstücken 52/34 (183 m²) und 34/1 (88 m²), der Flur 1 der Gemarkung Siebeneichen. Die Maßnahme umfasst damit 271 m², liegt innerhalb des betroffenen Naturraumes und ist ca. 4,7 km vom Eingriffsort entfernt. Bei den Flächen handelt es sich Intensivgrasland im Eigentum des Konzerns. Vorgesehen ist auf Grund der bestehenden Aufwuchsbeschränkungen der Bahnanlage ausschließlich die Anlage von Sträuchern. Gepflanzt werden ausschließlich autochthone Gehölze mit Herkunftsnachweis. Hierbei ist gemeint gebietseigenes Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“. Mit der Gehölzpflanzung wird der Biotopverbund entlang der Bahntrasse gefördert sowie wertvolle Vogelschutzgehölze geschaffen.

Verwendet werden folgende heimische Gehölze:

Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus carthatica*), Hundsrose (*Rosa canina*), Heckenrose (*Rosa corymbifera*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Die Gehölzanlagen sind jeweils in geeigneter Weise gegen Wildverbiss landschaftsgerecht einzuzäunen. Der Wildschutzzaun ist nach dem Anwachsen der Gehölze, spätestens aber nach sieben Jahren abzubauen und zu entfernen. Daneben sollen Weidensteckhölzer von Strauchweiden aus dem Naturraum verwendet werden. Die Pflanzungen erhalten eine einjährige Fertigstellungs- sowie eine vierjährige Entwicklungspflege einschließlich bedarfsweiser Bewässerung.

A.4.1.3 Ökokonto

Maßnahme 016 OEK; Ökokonto „Rülauer Forst“: Für das Vorhaben werden insgesamt 2.157 Ökopunkte (1.842 m²) abgebucht. Dieser Wert entspricht 17.183 WP gemäß BKompV. Bei der Fläche handelt es sich um ein Waldgebiet „Rülauer Forst“ südlich der Stadt Schwarzenbek im Kreis Herzogtum Lauenburg. Ziel des Ökokontos ist die naturschutzfachliche Optimierung der bestehenden Waldstandorte.

Zur Begründung wird auf B.4.5.3 verwiesen.

A.4.2 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG zur Tötung von Zauneidechsenindividuen wird erteilt.

Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr.1 zum Fang und des § 40 Abs.1 BNatSchG zur Ausbringung (hier Umsiedlung) von Zauneidechsen aus dem Bereich des Baufelds Büchen nach Panten, Kreis Herzogtum-Lauenburg wird erteilt.

Zur Begründung wird auf B.4.8.4 verwiesen.

Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen als Nebenbestimmungen festgelegt:

Maßnahme; Absammeln von Zauneidechsen:

Der gesamte Baubereich ist vor den Bauarbeiten nochmals zur weitmöglichen Minimierung von Eingriffen in genutzte Lebensräume der streng geschützten

Zauneidechse und damit zur Minimierung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG zu beräumen. In diesem Zusammenhang sind alle geeigneten Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen auf den Bauflächen zu beräumen. Die Maßnahme ist flächendeckend, insbesondere im Bereich der ehemaligen CEF-Maßnahme sowie im Bereich der Baufeldzuwegung vorzunehmen.

Maßnahme; Reptilienzaun:

Zur Vermeidung einer Einwanderung der Reptilien im Bereich Baufeldes ist ein Reptilienleitzaun als Einwanderungsschutz zu errichten. Der Zaun hat sich an Kap. 6.3 nach „Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 2000) zu orientieren und wird mit einer Mindesthöhe von 60 cm (über dem Erdboden) aus undurchsichtigem, witterungsfestem, glattem Material ausgeführt. Er darf für die vorkommenden Reptilien nicht in Richtung des Baufeldes überwindbar sein. Der Sperrzaun muss ca. 10 cm in das Erdreich ragen, um ein Unterwandern auszuschließen. Die Enden sind auf einer Länge von ca. 5 m gegen die Anwanderungsrichtung krückstockartig auszubilden. Der Schutzzaun ist in einem für den Abfang ausreichenden Zeitraum vor Baubeginn aufzustellen, während der Bauzeit vorzuhalten und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder zurückzubauen, so dass Reptilien wieder einwandern können.

An der Öffnung des Bauzaunes, die zum Zwecke der Baustellenzufahrt geschaffen wurde und sich auf der öffentlichen Grünfläche der Stadt Büchen befindet, ist der Bauzaun bis zur angrenzenden Bahnhofstraße zu verlängern. Der Reptilienzaun ist an der gleiszugewandten Seite mit Übersteighilfen für Zauneidechsen zu versehen, sodass die Tiere das Baufeld auch aktiv verlassen können.

Maßnahme 011_VA; Beschränkung der Baufeldbeleuchtung:

Zur Vermeidung erheblicher baubedingter Störungen der im Untersuchungsraum vorkommenden, streng geschützten Arten der Fledermäuse sind Bauarbeiten während der Dämmerung und Dunkelheit auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Im Rahmen dieser Baumaßnahmen ist die Beleuchtung so anzuordnen und zu fokussieren, dass möglichst wenig Streulicht entsteht. Eine großräumige Ausstrahlung der Umgebung ist unbedingt zu vermeiden. Bei der Wahl der Leuchtmittel ist darauf zu achten, dass diese kein „kaltweißes Licht“ mit Wellenlängen <540 nm und einer korrelierten Farbtemperatur >2700 K emittieren. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Beleuchtung abzustellen.

Maßnahme 019.1 CEF; Eingriffsnahe Maßnahme zur Förderung der Zauneidechse:

Im Bereich von 238,2 bis 238,5 bahnrechts sollen zwischen dem geplanten Reptilienleitzaun (006_VA) und der Eigentumsgrenze der DB vor Baubeginn Maßnahmen zur Förderung der Zauneidechse ergriffen werden. Im Bereich der 200 m² großen Maßnahme befinden sich lichte südwest-exponierte Pionierwälder mit Birke und Zitterpappel. Vorgesehen ist eine Mosaikmahd im Bereich der Krautschicht, die Anlage von Sandlinsen sowie kleinere Steinelemente. Die Maßnahme soll ermöglichen, bauzeitlich Zauneidechsen außerhalb des Fangbereiches der Ausnahmegenehmigung des Landesamtes für Umwelt SH (LfU) vom 12.08.2024 (Zeichen 532-FAS-38/2023-42678/2024- 221337/2024) eingriffsnah umzusetzen, um eine Wiederbesiedelung von Teilen des Eingriffsbereiches nach der Baumaßnahme zu ermöglichen. Die Flächen werden im Rahmen einer Mosaikmahd vor Baubeginn zauneidechschonend gemäht (ca. 50 %). Das Mahdgut ist zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen. Die Mosaikmahd wird für 5 Jahre aufrechterhalten. Als Flächen für die Eiablage werden drei kleinere Sandinseln (1 m²) in 2 dm Stärke angelegt. Als Versteckmöglichkeit werden vier Reisighaufen (ca. 1 m²) aus heimischen Totholz auf der Fläche verteilt. Daneben werden als Rückzugsflächen und zum Sonnen drei kleinere Steinhäufen (0,5 m²; 0,5 m hoch) aus Findlingen der Region angehäuft. Mit der Maßnahme soll die Zauneidechse in diesem Bereich gefördert werden.

Maßnahme 019.2 A_FSC; Eingriffsnahe Maßnahme zur Förderung der Zauneidechse im Bereich einer neuen Böschung

Im Bereich von Bahnkilometer 238,2 bis 238,6 bahnrechts wird eine Böschung innerhalb eines Zauneidechsenlebensraumes profiliert sowie ein bauzeitlicher Gleiszugang hergestellt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme soll dieser Bereich artgerecht wiederhergestellt werden. Auf der 536 m² großen Maßnahmenfläche erfolgt eine blütenreiche Ansaat mit Regiosaatgut im Böschungsbereich. Der Kräuteranteil soll mindestens 30 % betragen. Hiermit wird die Böschung gesichert und gleichzeitig ein Jagdhabitat der streng geschützten Zauneidechse wiederhergestellt. Im Bereich der Maßnahme werden Anlage von kleinere Steinelemente aus Findlingen als Sonnensteine und Versteckmöglichkeit geschaffen. Die Maßnahme soll eine zeitnahe Wiederbesiedelung von Teilen des Eingriffsbereiches nach der Baumaßnahme ermöglichen. Die Flächen werden jährlich im Rahmen einer Mosaikmahd nach Umsetzung der Maßnahme zauneidechschonend gemäht (ca. 50 %). Das Mahdgut ist zu entfernen und

sachgerecht zu entsorgen. Die Mosaikmahd wird für 5 Jahre aufrechterhalten. Daneben werden als Rückzugsflächen und zum Sonnen drei kleinere Steinhaufen (0,5 m²; 0,5 m hoch) aus Findlingen der Region angehäuft. Mit der Maßnahme soll die Zauneidechse in diesem Bereich gefördert werden. Pflege: Mosaikmahd auf Teilflächen bis zu 30 m² mit Entfernung des Mahdgutes; Insgesamt soll an bis zu drei Mahdterminen 80 % der Maßnahmenfläche pro Jahr gemäht werden. Die Mahd erfolgt zur Vermeidung der Gefährdung der Zauneidechse durch Freischneider. Entfernung verschattenden Gehölzaufwuchses. Insbesondere Sandflächen zur Eiablage sind auf der Südseite der Habitatelemente gehölzfrei zu halten.

Maßnahme 020 VA; Errichtung von Ausstieghilfen und Kontrolle von Baugruben

Im Bauzeitraum sollen länger als 24 Stunden offenstehende ebenerdige Kabelkanäle bzw. Baugräben alle 25 m und am Ende eine Ausstiegshilfe (z.B. Anschüttungen) erhalten. Hiermit sollen gefangene Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger und Laufkäfer die Möglichkeit zum Verlassen der Kabelkanäle/ Gräben erhalten. Zusätzlich sind Kabelschächte und Baugruben mit Ausstiegshilfen zu versehen, um die bauzeitliche Fallenwirkung zu vermindern. Baugruben sind täglich zum Beginn des Tages (auch am Wochenende und Feiertagen) auf Tiere zu kontrollieren. Nach Abschluss der Arbeiten, unmittelbar vor der Abdeckung der baulichen Anlagen sowie dem Verfüllen der Baugruben/ Gräben, muss baubegleitend sichergestellt werden, dass diese auf Tiere kontrolliert und eventuell hineingefallene Tiere herausgenommen werden. Die Tiere sind in geeignete randliche Lebensräume außerhalb des Baufeldes auszusetzen. Die Aussetzungsorte sind in Abstimmung mit der umweltfachlichen Bauüberwachung auszuwählen.

Maßnahme 015 A; Förderung eines Zauneidechsenlebensraumes

Zur Wiederbesiedlung durch die Zauneidechse muss nach Abschluss der Baumaßnahme auf ca. 684 m² eigener Fläche der Vorhabenträgerin die Wiederbesiedlung der Zauneidechse durch die Anlage geeigneter Habitat Strukturen gefördert werden. Der Bereich zwischen Gleisanlagen und neu geschütteten Wall erhält eine blütenreiche Ansaat mit Regio-Saatgut für trockene Lagen. 2 % der Fläche erhalten an sonnenexponierten Standorten offene Sandflächen. Daneben werden 7 ca. 6 m große Stein-Holz-Hügel angelegt. Verwendet werden Findlinge aus der Region und abgestorbene Baumstubben sowie Totholz als Versteckmöglichkeit und zur Besonnung. Pflege: Mosaikmahd auf Teilflächen bis zu 30 m² mit Entfernung des Mahdgutes; Insgesamt soll an bis zu drei Mahdterminen 80 % der Maßnahmenfläche pro Jahr gemäht werden. Die Mahd erfolgt zur Vermeidung der Gefährdung der

Zauneidechse durch Freischneider. Entfernung verschattenden Gehölzaufwuchses. Insbesondere Sandflächen zur Eiablage sind auf der Südseite der Habitatelemente gehölzfrei zu halten. Pflege: Mosaikmahd auf Teilflächen bis zu 30 m² mit Entfernung des Mahdgutes; Insgesamt soll an bis zu drei Mahdterminen 80 % der Maßnahmenfläche pro Jahr gemäht werden. Die Mahd erfolgt zur Vermeidung der Gefährdung der Zauneidechse durch Freischneider. Entfernung verschattenden Gehölzaufwuchses. Insbesondere Sandflächen zur Eiablage sind auf der Südseite der Habitatelemente gehölzfrei zu halten.

Zur Begründung wird auf B.4.8.4 verwiesen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

A.4.3.1.1 Allgemeine Regelungen

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (nachfolgend AVV Baulärm genannt) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) beachtet wird. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

Zur Minderung von Baulärm, Abgasen und sonstiger Schadstoffe sind ausschließlich dem Stand der Technik entsprechende lärmarme Bauverfahren und -geräte einzusetzen., d.h. die auf der Baustelle eingesetzten Geräte und Maschinen dürfen den für sie festgelegten Emissionswert gemäß der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV nicht überschreiten (§ 22 BImSchG i.V.m. 32. BImSchV).

A.4.3.1.2 Schallschutzmaßnahmen

Gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG sind die Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

Die Arbeiten sind in der Tagzeit (07:00 bis 20:00 Uhr) auszuführen.

Die im schalltechnischen Gutachten vom 22.07.2025, Ziffer 7.1 – 7.6. vorgesehene Beschränkungen der Betriebsdauer sind einzuhalten.

Es sind lärmarme Baumaschine einzusetzen.

Die zum Einsatz kommenden Maschinen sind regelmäßig zu Warten, das Baustellenpersonal ist über „lärmarmes Verhalten“ zu unterrichten und beim Einsatz von Fahrzeugen mit Rückfahrwarnern soll auf Geräte mit tonaler Geräuschabstrahlung verzichtet werden.

Zur Begründung wird auf B.4.9.1.2 verwiesen.

A.4.3.1.3 Überwachungsmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen (Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz – im Folgenden: BLV) einzusetzen. Zu den Aufgaben des BLV gehört u.a.

- Unterstützung der Bauleitung sowie der Baubetriebe bei der Vorbereitung und Durchführung lärmintensiver Arbeiten;
- regelmäßige Kontrolle der tatsächlich zum Einsatz gelangenden Maschinen (Maschinenliste; Umweltzeichen bzw. Nachweise über den Schallleistungspegel);
- Überwachung von Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einhaltung von Ruhezeiten);
- Erstellung von detaillierten Prognosen für lärmintensive Bauarbeiten;
- Informationen der Nachbarschaft;
- Ansprechpartner für die betroffene Nachbarschaft, Mitarbeiter des Eisenbahn-Bundesamts sowie Umweltbehörden;
- Dokumentation der Tätigkeit des BLV.

Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der unteren Immissionsschutzbehörde, d.h. dem Landkreis Herzogtum Lauenburg, der Genehmigungsbehörde und den Anliegern rechtzeitig in Schriftform mitzuteilen.

Zur Begründung wird auf Ziffer B.4.9.1.3 verwiesen.

A.4.3.1.4 Information der Anlieger

Es ist eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich die Betroffenen wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Lärmeinwirkungen haben (Immissionsschutzbeauftragter).

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen einschließlich der vorgesehenen Bauverfahren sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den betroffenen Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Als betroffene Anlieger sind jedenfalls jene Bewohnerinnen und Bewohner anzusehen, die Wohnungen nutzen, welche gemäß den Ergebnissen der Immissionsberechnung gemäß Schalltechnischem Gutachten vom 22.07.2025, Unterlage 13, von Überschreitungen der AVV Baulärm betroffen sind. Es soll dabei über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufgeklärt werden. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten soll zu Beginn der Bauarbeiten erfolgen. In der Information ist ein Immissionsschutzbeauftragter als erreichbarer Ansprechpartner (einschließlich Kontaktdaten) zu benennen.

Zur Begründung wird auf B.4.9.1.4 verwiesen.

A.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Erschütterungsimmissionen sind entsprechend dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. so weit zu vermindern, dass sichergestellt ist, dass sie nicht als „schädliche Umwelteinwirkungen“ gelten (§ 5 Abs. 1 BImSchG).

Die Vorgaben der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, insbesondere die in den Teilen 2 „Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ und 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ genannten Anhaltswerte zur Beurteilung von Erschütterungsimmissionen, sind zu beachten.

Vor Beginn der Bauarbeiten sollen die umliegenden Wohneinheiten von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden, Unterlage 13.3, Ziffer 7. Dies umfasst umfassende Informationen über die Baumaßnahme, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Betrieb. Zur Begründung wird auf B.4.9.3 verwiesen.

A.4.3.3 Stoffliche Immissionen

Die Vorhabenträgerin hat bei den Luftqualitätsstandards und Immissionshöchstmengen die Immissionswerte der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft für Staubniederschlag gemäß Nr. 4.3.1 Tabelle 2 sowie für Schwebstaub (PM10) und Stickstoffdioxid gemäß Nr. 4.2.1 Tabelle 1 einzuhalten.

Die Vorhabenträgerin hat die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehenden Immissionen in Form von Staub und Abgasen durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen. Die Entwicklung von Staub und Schadstoffen ist im Rahmen des Baubetriebs zu reduzieren, indem die Witterungsbedingungen soweit wie möglich berücksichtigt werden (z.B. keine Arbeiten mit intensiver Staubentwicklung bei trockener Witterung und hohen Windgeschwindigkeiten). Beim Transport von Staub entwickelnden Materialien sind die Baufahrzeuge bzw. die Materialien zur Minimierung der Staubentwicklung abzudecken oder zu befeuchten.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.4.1 BoVEK

Die weitere Verwendung bzw. die Entsorgung der bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sowie Aushub- und Abbruchmassen hat auf der Grundlage des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept – Kurzkonzept (Unterlage 11) zu erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat vor Entsorgungsbeginn für das Bauvorhaben ein konkretes Entsorgungskonzept zu entwickeln, dass auf Grundlage des BoVEK-Kurzkonzepts für eine baubegleitende Deklarationsanalyse Sorge getragen und die Entsorgung auf Grundlage der Ergebnisse der Analyse vorgenommen wird.

Das Entsorgungskonzept zu den anfallenden Aushub- und Abbruchmaterialien ist spätestens zu Beginn der Maßnahmen der unteren Abfallentsorgungsbehörde (uA, Fachdienst Abfall- und Bodenschutz, Kreis Herzogtum Lauenburg, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg) mitzuteilen.

Das Entsorgungskonzept sollte folgende Punkte beinhalten:

- Eine Massenbilanz der Aushub- und Abbruchmaterialien;
- Einen Probenahmeplan;
- Für den Fall, dass die Probenahme und die Deklaration bereits erfolgt ist, sind

die Ergebnisse dem Konzept beizufügen;

- Die geplanten Entsorgungswege der Aushub- und Abbruchmaterialien.

Des Weiteren hat das vorgenannte Entsorgungskonzept Vorgaben zum entsprechend den Arbeitsschutz für Mitarbeiter und Anwohner darzulegen. Die Mitarbeiter haben das entsprechende Konzept unter Einhaltung der gültigen Gesetzgebung (TRGS 551, etc.) umzusetzen.

Der Beginn der Bauarbeiten ist der unteren Abfallentsorgungsbehörde spätestens zu Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen.

A.4.4.2 Altlasten

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Sollten - insbesondere im Boden/ Bodenaushub - Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Müllablagerungen bemerkt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Fachdienst Abfall und Bodenschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg zu benachrichtigen, damit die weitere Verfahrensweise festgelegt werden kann.

Zur Begründung wird auf B.4.10.1 verwiesen.

A.4.4.3 Abfallwirtschaft

Die Entsorgung der Abfälle hat auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten sind zu beachten.

Es wird ausdrücklich auf die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ vom 09.07.2021 (BGBl. I S.2598) hingewiesen.

Eine Lagerung von Abfällen am Anfallort darf lediglich zur Sammlung und Bereitstellung der Abfälle erfolgen. Diese Bereitstellung hat sachgemäß zu erfolgen.

Um dies sicherzustellen wird folgendes angeordnet:

- Der Zustand der Bereitstellungsflächen ist zur Definition möglicher Nutzungstypischer Verunreinigungen durch eine Beweissicherung mittels Anfangs- und Endgutachten festzustellen. Es wird auf die Vorgaben der DB AG verwiesen.
- Bei der Zwischenlagerung der Abfälle auf der Bereitstellungsfläche ist eine sortenreine Trennung vorzunehmen. Offensichtlich belastetes Material ist von unbelastetem zu trennen.
- Auf den Bereitstellungsflächen sollte der „vor Kopf“ abgetragene Oberboden am Rand der vorgegebenen Flächen gelagert werden. Ein Abschieben des Oberbodens ist zu vermeiden. Im Bereich der Altlastenverdachtsflächen ist zur Vermeidung von Abfällen der Abtrag von Oberboden abzuwägen und stattdessen Stahlplatten in Erwägung zu ziehen.
- Der Untergrund der Bereitstellungsfläche ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdeckung mit Folien / Recyclingmaterial) gegen eine Vermischung mit dem auflagernden Material zu schützen.
- Alle wassergefährdenden und gefährlichen Abfälle sind zum Schutz gegen Auswaschen durch Niederschlagswasser sowie gegen Staubverwehung mit reißfester Folie (HDPE, mind. 0,4mm Stärke) abzudecken. Die Folien sind gegen Verlagerung durch Wind zu sichern (z.B. Netze, Silospanngurte).
- Bereitstellungsflächen sind gegen unbefugtes Betreten durch Einzäunung und ggf. Überwachung zu sichern.

Zur Begründung wird auf B.4.10.2 verwiesen.

A.4.4.4 Bodenschutz

Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Hierbei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden. Baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) sind, soweit sie im Einzelfall ausnahmsweise nicht vermieden werden konnten, nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beseitigen.

Anfallender Mutterboden ist zu Beginn der Baumaßnahme im Bereich der Baustellen, Nebeneinrichtungen und Lagerflächen zu sichern und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu gewinnen und zu lagern. Der am Standort selbst nicht wieder

einsetzbare Bodenaushub (Mutterboden, Unterboden) ist einer unmittelbaren Wiederverwendung anderen Orts zuzuführen. Eine Beseitigung von unbelastetem Erdaushub sowie ein Überschütten von Mutterboden mit Aushub- und Baumaterial sind nicht zulässig. Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu vermeiden.

Sollte zur Verfüllung anderes als am Standort ausgehobenes Bodenmaterial Verwendung finden, ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde im Zuge der Bauausführungsplanung bzw. vor Bauausführung zunächst eine Deklarationsanalyse des für die Verfüllung vorgesehenen Materials zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen.

Zur Begründung wird auf B.4.10.3 verwiesen.

A.4.5 Denkmalschutz

Werden während der Bauarbeiten Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden, ist dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde Büchen dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein (oberen Denkmalschutzbehörde) mitzuteilen. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Zur Begründung wird auf B.4.11 verwiesen.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Diese Entscheidung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Kabel- und Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen, die von den Kabel- und Leitungsträgern formularmäßig verwendeten Handreichungen in technischer Hinsicht zu beachten und durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.

Die von den Eigentümern und Betreibern der Kabel und Leitungen sind in die weitere Planung einzubeziehen und die vorgegebenen Termine für Bauanzeigen bzw. Vorabstimmungen sind soweit wie möglich einzuhalten.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind durch die Vorhabenträgerin bzw. denen von ihr beauftragten Baubetrieben mit den Leitungsträgern örtliche Einweisungen durchzuführen.

Es ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (z.B. Suchschachtung), dass Leitungen Dritter überbaut bzw. beschädigt werden.

Bei Arbeiten im Bereich der Kabel und Leitungen sind die auf den Schutz der jeweiligen Anlagen ausgerichteten Sicherheitsbestimmungen bzw. anerkannten Regeln der Technik, Mindestabstände/-abdeckungen und Schutzstreifen/-abstände zu den einzelnen Anlagen einzuhalten und die spezifischen Anforderungen und Hinweise der Leitungsträger zu beachten.

Bei unvermutet auftretenden Kabeln und Leitungen sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen und der betroffene Leitungsträger zu verständigen.

Den Leitungsträgern ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu deren Anlagen für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten zu gewährleisten.

Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahme sind den betroffenen Leitungsträgern anzuzeigen.

Zur Begründung wird auf B.4.13 verwiesen.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Gemeinde Büchen vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme derjenigen kommunalen Straßen und Wege zu machen, bei denen sich unter Berücksichtigung des konkreten baulichen Zustands Straßenschäden beispielsweise durch Materialtransporte nicht ausschließen lassen.

Nach Bauende sind die Straßen und Wege wieder in den bestandsaufgenommenen Zustand zurückzuführen.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere in den Bereichen der Baustellenzufahrten die im Zusammenhang mit dem Baugeschehen verursachten Straßenverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

A.4.8 Kampfmittel

Vor Errichtung baulicher Anlagen und dem Beginn von Tiefbauarbeiten ist die in der Anlage ausgewiesene Kampfmittelverdachtsfläche auf Kampfmittel zu überprüfen. Der Umfang der Überprüfung richtet sich nach dem konkreten Bauvorhaben und dem festgestellten Kampfmittelverdacht.

Vor Abschluss der unter I. genannten Überprüfungsmaßnahmen dürfen auf der angefragten Fläche keine bodeneingreifenden Maßnahmen durchgeführt oder bauliche Anlagen errichtet werden.

Zur Begründung wird auf B.4.14 verwiesen.

A.4.9 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Gemeinde, der Kreisverwaltung und der unteren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Weichenverschiebung Bf Büchen“ hat die Verlängerung zweier Bahnsteige und die Verschiebung von Weichen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 238,322 bis 239,974 der Strecke 6100 Berlin-Spandau - Hmb-Altona in Büchen. Konkret werden die Bahnsteige 3 und 4 um 112 m bzw. 101 m verlängert. Das Vorhaben dient der Schaffung zweier verlängerter Überholgleise, dies wird dadurch bewirkt, dass die Weichen W5, W6, W7 und W8 rückgebaut werden und entsprechend neue Weichen W5, W6, W7 und W8 in östlicher Richtung erbaut werden. Darüber hinaus wird ein Flankenschutzgleis von 26 m errichtet mit einem Prellbock und die Oberleitungsmasten, Beleuchtungen und Kabelkanäle werden angepasst. Die Verlängerung der Bahnsteige geht mit dem Bau eines Entwässerungssystems einher (Kastenrinnen und Regenwasserleitungen mit Anschluss an eine Versickerungsanlage) und den notwendigen Bahnsteigausstattungen.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 10.06.2025, Az. HLK - G.016610000, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Weichenverschiebung Bf Büchen“ beantragt. Der Antrag ist am 10.06.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, eingegangen.

Mit Schreiben vom 26.06.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 01.07.2025 wieder vorgelegt.

Mit Schreiben vom 11.08.2025 reichte die Vorhabenträgerin die 1. Planänderung ein.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.08.2025 Az. 571ppo/019-2025#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Im Plangenehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Büchen, der Bürgermeister Stellungnahme vom 28.07.2025
2.	Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Abfall und Bodenschutz Stellungnahme vom 29.07.2025
3.	Vodafone GmbH Stellungnahme vom 29.07.2025
4.	Feuerwehr Büchen Stellungnahme vom 31.07.2025
5.	Polizeidirektion Büchen Stellungnahme vom 30.07.2025

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesamt für Umwelt Stellungnahme vom 23.07.2025
2.	Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Naturschutz Stellungnahme vom 23.05.2025
3.	Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 27.01.2022 Az. LBA-2021-2683
4.	Kreis Herzogtum Lauenburg, Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 28.09.2010 Az. 672 38 32/0203
5.	Ministerium für Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Stellungnahme vom 21.08.2025

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Neben der Modernisierung des Gesamtnetzes und eines kapazitiven Ausbaues der Eisenbahninfrastruktur wird künftig ein besonderes Augenmerk auf ausgewählte Hochleistungskorridore (HLK) gelegt; die besonders stark frequentierten Schienenstrecken werden bis 2030 zu einem Hochleistungsnetz von ca. 9.400 km Länge entwickelt. Hierfür werden die Schienenwege in den HLK abschnittsweise generalsaniert.

Zu den HLK gehört ebenfalls die Strecke Berlin – Hamburg. Im Zuge der Generalsanierung dieses HLK werden u.a. Gleise, Weichen und Oberleitungsanlagen sowie mehrere Bahnhöfe erneuert. Zudem ist eine Modernisierung der Stellwerkstechnik vorgesehen. Die gesetzliche Planrechtfertigung ergibt sich aus § 11c Abs.2 Nr.3 Bundeschienenwegeausbaugesetz.

Um eine erhöhte Zuverlässigkeit der Strecke zu ermöglichen erfolgt eine Infrastrukturaufrüstung durch die Bahnsteigverlängerung, Gleisverlängerung und Weichenverschiebung. Die Maßnahmen werden dazu führen, die Pünktlichkeit zu erhöhen und Instandhaltungseingriffe zu erleichtern. Durch die Verlängerung können Fernverkehrszüge in Verkehrsstation Büchen uneingeschränkt halten.

Zudem wird durch die konzentrierte Realisierung der Maßnahmen die Voraussetzung dafür geschaffen, dass nach 2025 kaum mehr Baumaßnahmen mit erheblichen Betriebseinschränkungen erforderlich sein werden. Hierdurch entstehen eine hohe Verlässlichkeit und Planbarkeit für Eisenbahnverkehrsunternehmen und Reisende.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Eine Variantenentscheidung seitens der Vorhabenträgerin ist nicht vorgenommen worden. Diese musste nach Überzeugung der Genehmigungsbehörde auch nicht erfolgen, da die Variante alternativlos ist. Eine Nullvariante hätte nicht die notwendige Erhöhung der Streckenkapazität und die damit einhergehenden o.g. Vorteile. Um die Ziele zur Schaffung eines Hochleistungskorridors zu erreichen, ist der Ausbau notwendig. Eine Änderung der Gleislage wäre nur mit höherem Aufwand und größeren Betroffenheiten möglich, da an dieser Stelle der Anschluss an den vorhandenen Bahnsteigen mit geringen Aufwand umsetzbar ist.

B.4.3 Kapazität

Durch das Bauvorhaben kommt es zu keiner Verringerung der Kapazität nach § 11 Abs.1 S.1 AEG. In dem Maße, in dem die Weichen 5,6,7 und 8 rückgebaut werden, werden sie, durch Verlängerung der Überholgleise 1 und 4 in östlicher Richtung wieder erbaut.

B.4.4 Wasserhaushalt

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Es wird auf die wasserrechtliche Erlaubnis in Ziffer A.3.1 verwiesen.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

B.4.5.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot). Der Verursacher ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG angewiesen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Kann ein Eingriff durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich kompensiert werden, ist eine Abwägung nicht mehr erforderlich. Das Vermeidungsgebot zwingt dazu, in allen Phasen der Planung und Umsetzung eines Projektes Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden, d.h. den Eingriff am geplanten Ort so schonend wie möglich durchzuführen. Dieses Gebot ist strikt zu beachten. Seinem Inhalt nach will das Vermeidungsgebot nicht das Vorhaben selbst, sondern nur die mit ihm verbundenen negativen Folgen für Natur und Landschaft verhindern, die vermeidbar sind. Eine Beeinträchtigung ist im Sinne von § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot fordert die Minimierung der Eingriffsfolgen bei Verwirklichung des Vorhabens, mithin die schonende Einfügung in Natur und Landschaft am gewählten Standort.

Neben den auf Maßnahmen abzielenden Ausgleichs - und Ersatzmaßnahmen sieht § 15 Abs. 6 BNatSchG die Ersatzzahlung für unvermeidbare und nicht ausgleichbare bzw. nicht ersetzbare Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Das Ersatzgeld soll eine zusätzliche Aufwertung von Natur und Landschaft ermöglichen und nicht der Finanzierung bestehender staatlicher Naturschutzpflichten dienen.

Bei einem Eingriff, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger gemäß § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz in sonstiger Weise erforderlichen Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen.

Das festgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt.

Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen sonstige spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften (siehe dazu auch B.4.7).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (siehe hierzu die Anlage 14.3) stellt die baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

B.4.5.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

B.4.5.2.1 Vorabmaßnahmen

Bevor die Umdeutung des Antrages auf Entfallen einer Planrechtsentscheidung nach § 74 Abs. 7 VwVfG in einen Antrag auf Plangenehmigung nach § 74 Abs. 6 VwVfG erfolgte, wurde durch die Vorhabenträgerin eine Genehmigung der umweltfachlichen Maßnahmen bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg eingeholt.

Aufgrund dieser Genehmigung vom 28.05.2025 hat die Vorhabenträgerin die vorbereitenden, vor Baubeginn notwendigen Maßnahmen ausgeführt. Soweit diese Maßnahmen, von der umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schreiben vom 31.07.2025 bestätigt, durchgeführt wurden, sind sie nicht mehr im Beschluss als Nebenbestimmungen aufgeführt, da die von ihnen bezweckte Vermeidung des Eingriffs schon vorgenommen wurde. Dies betrifft die im Maßnahmenblatt, Unterlage 14.3, aufgeführten Maßnahmen. Hinsichtlich des Naturschutz und der Landschaftspflege betrifft das lediglich die Maßnahme 002_V (Schutz von Einzelbäumen und Gehölzen). Soweit auch artenschutzfachliche Maßnahmen betroffen sind, wird auf diese nochmal gesondert unter B.4.8.1 eingegangen.

B.4.5.2.2 Vermeidungsmaßnahmen

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur weitest möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen. Nach Erfüllung der bereits vorab vorgenommenen Maßnahmen bleiben folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die dazu beitragen, den Eingriff so gering wie möglich zu halten:

- Maßnahme 002_V; Schutz von Einzelbäumen und Gehölzen
- Maßnahme 001_V; Anfeuchten offener Bauflächen bei Trockenheit
- Maßnahme 014_VA; Umweltfachliche Bauüberwachung
- Maßnahme 003_V; Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens unterlassen. Die nach der Durchführung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.

B.4.5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen erforderlich

machen (Kompensationsmaßnahmen). Dabei haben insbesondere folgende Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf:

- Verlust anthropogen beeinflusster Böden durch Versiegelung (1.672 m²)
- Bau- und anlagebedingter Verlust von Feldgehölzen und Pionierwäldern (3.132 m²)
- Bau- und anlagebedingter Verlust von Ruderalfluren (421 m²)

Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen könnten. Die Unvermeidbarkeit der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Gehölzbeständen ergibt sich aus dem räumlichen Mindestbedarfen der Baustelleneinrichtungsflächen. Dabei hat die Vorhabenträgerin zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde bei der Einrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche schon darauf geachtet, dass diese strategisch nah an dem Vorhaben gelegen ist, sodass es nicht zur unnötigen Schaffung langer Baustellenwege kommt.

Die Unvermeidbarkeit der anlagebedingten Inanspruchnahme ergibt sich aus den Mindestmaßen einer regelwerkskonformen Herstellung des Bahnsteigs und der Gleise.

Der Kompensationsbedarf des Vorhabens wurde über die seit dem 3. Juni 2020 für die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich anzuwendende Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BKompV) ermittelt.

Wertpunktmäßige Ersatzbedarfe sind nach der BKompV (erst) bei erheblichen Eingriffen zu quantifizieren. Dies betrifft sämtliche oder oben genannten unvermeidbaren Beeinträchtigungen.

Der Verlust der anthropogen beeinflussten Böden am Rande der Bahnstrecke, der anlagenbedingte Verlust von Feldgehölzen und Pionierwäldern, der anlagenbedingte Verlust von Ruderalfluren, sowie der anlagenbedingte Verlust eines Zauneidechsenlebensraums stellen hohe Einbußen an Biotopwerten dar, die ein entsprechende Kompensationserfordernis auslösen. Die neu zu errichtenden Bahnanlagen stellen keinen Biotopwert dar. Es entsteht nach BKompV eine kompensationspflichtig erhebliche Beeinträchtigung, sodass eine Soll- Kompensation von 26.094 WP besteht.

Die Bewertung der Biotoptypen ist nach Ansicht der Behörde schlüssig. Dies trifft insbesondere die Einstufung der B2 Flächen als Feldgehölze und Pionierwälder.

Die Feldgehölze und Pionierwälder von Zitterpappeln entstanden auf ehemaligen Gleisanlagen. Diese Gehölze stellen ein typisches Entwicklungsstadium auf brachliegenden, ruderalen urban- industriellen Standorten dar. Die Zusammenschau von Lage, anthropogener Vorprägung und dem vorhandenen Bildmaterial lässt darauf schließen, dass kein Waldbestand mittlerer oder alter Ausprägung vorhanden ist, der mit einem höheren Biotopwert anzusetzen wäre.

Nach Erkenntnis der Genehmigungsbehörde steht einem (zeitlich) unmittelbaren Ausgleich der flächenmäßigen, anlagenbedingten Inanspruchnahme entgegen, dass sich die Baustelle im Siedlungsgebiet der Gemeinde Büchen befindet und von Bebauung umgeben ist. Die sich in unmittelbarer Nähe befindende Baustelleneinrichtungsfläche wird wiederum als solche auch über die Fertigstellung dieses Projekts benötigt.

Unter diesen Randbedingungen von Eingriff und Ausgleich ist in den Planunterlagen nachvollziehbar eine Erzielung von Biotopwertpunkten in Höhe des verbleibenden Wertpunktedefizites im Wege einer Ersatzmaßnahme gemäß § 15 Abs. 2 S. 1, S. 3 BNatSchG – hier: Maßnahme 016_OEK – vorgesehen und beantragt. Die vorgesehene Ersatzmaßnahme beinhaltet die naturschutzfachliche Optimierung der bestehenden Waldstandorte und die Entwicklung von ungestörten Naturwäldern mit einem hohen Anteil an Tot- und Altholzbereichen und typischen Waldstrukturen. Die gesamte Fläche beinhaltet 34,3032 ha, Es genügt den Erfordernissen des § 15 Abs. 2 S.3 BNatSchG. Zwar befindet sich das Gebiet in der Raumeinheit „Geest“, wohingegen das Bauvorhaben sich in der Raumeinheit Hügelland befindet. Die räumliche Nähe zum betroffenen Vorhaben sowie die bestehende Verbundsituation zu der ca. 2,4 km entfernten betroffenen Raumeinheit Hügelland genügen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den Anforderungen an den gleichen Naturraum.

Zusätzlich wird der Verlust von Gehölzflächen über die Maßnahme 017_A eingriffsnah vor Ort ausgeglichen. Die Maßnahme dient gleichzeitig als potentielles Nahrungsgehölz zur Stabilisierung des lückenhaften Biotopverbunds für die Haselmaus, sowie als Vogelschutzgehölz.

Desweiteren wird der Verlust von Feldgehölzen innerhalb des betroffenen Naturraums durch die Maßnahme 018_E ersetzt.

B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Das Vorhaben liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs.1 Nr.8 BNatSchG in Form von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten.

B.4.7 Beeinträchtigung eines Waldes nach BWaldG

Die vom Vorhaben betroffenen Gehölzen von 3.132 m² stellen kein Wald nach § 2 Bundeswaldgesetzes dar. Es bedarf somit keiner Genehmigung zur Umwandlung des Waldes aus § 9 Abs.1 BWaldG.

Soweit das Ministerium für Energie, Klima, Umwelt und Natur in seiner Stellungnahme darlegt, es sei unklar, ob es bei dem Gehölzverlust von über 3.000m² zu einer Waldumwandlung kommt, konnte die Vorhabenträgerin in ausreichender Weise der Annahme entgegenreten.

Demnach führt die Vorhabenträgerin aus, dass gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5b) Bundeswaldgesetz die Fläche beidseitig der Schienenwege in einer Breite von 6,80 Meter, gemessen von der Gleismitte des außen liegenden Gleises, oder, wenn die Schienenwege im Bereich von Böschungen oder Einschnitten liegen, bei denen die Böschungsschulter oder der Böschungsfuß weiter als 6,80 Meter von der Gleismitte aus liegt, in einer Breite von der Gleismitte bis zum Böschungsfuß oder zur Böschungsschulter kein Wald darstellt. Bei den Flächen die außerhalb des beschriebenen Definitionsbereichs liegen (Neubau Damm), handle es sich vor allem um Feldhecken oder Baumhecken, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Bundeswaldgesetz kein Wald sind.

Im Ergebnis ist die Auffassung der Vorhabenträgerin zwar zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde korrekt, die Ausführungen der Vorhabenträgerin bedurften jedoch einer Konkretisierung. Zunächst ist nur klarstellend zu erwähnen, dass § 2 Abs.2 Nr. 5b) BWaldG nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers steht, wie sich aus § 2 Abs. 3 BWaldG ergibt. Demnach können Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausgenommen werden, im Umkehrschluss also nicht Schienenwege.

Die Vorhabenträgerin macht jedoch keine weiteren Ausführungen zur Lage der Gleise im Vorhabenbereich. Aus den IVL-Plänen ergibt sich indes, dass südlich der gegenständlichen, sich im Betrieb befindenden Gleise, weitere Gleise liegen. Diese sind nicht freigestellt nach § 18 AEG. Da eine Wiederinbetriebnahme möglich ist und eine Widmung immer noch vorliegt, sind die Gleise zu berücksichtigen. Gemessen von diesen Gleisen aus, liegen weniger als 6,80 m zur Grenze der Vorhabenträgerin.

Die dann noch übrigbleibende Fläche ganz im Südosten des Vorhabenträgerin-eigenen Grund ist in der Tat so klein, dass dabei kein Eindruck der Zusammengehörigkeit von Bäumen entstehen kann, es handelt sich nur noch um einzelne Gehölze an den Rändern.

Die zuständige Forstbehörde war demnach nicht zu beteiligen, da ihre Zuständigkeit nicht betroffen ist.

B.4.8 Artenschutz

Das Vorhaben genügt den einschlägigen artenschutzrechtlichen Anforderungen. In Form eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage 14.1) werden in Bezug auf die Anhang-IV- Arten und die europäischen Vogelarten mögliche Verbote gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG untersucht. Die Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes lässt keine Vorkommen wertgebender Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aus den Artengruppen Amphibien, Fische und Rundmäuler oder Wirbellosen, Libellen, Schmetterlingsarten, streng geschützten Käferarten sowie – mit Ausnahme der Fledermäuse – nach Anhang IV geschützten Säugetiere erwarten. Insbesondere konnten nach den zur weiteren Einschätzung der Betroffenheit der Art vorgenommenen Erfassungen keine Hinweise auf Vorkommen der Haselmaus im überplanten Bereich des Vorhabens oder im Umfeld festgestellt werden. Geschützte Pflanzenarten kommen im Projektgebiet nicht vor, sodass eine Beeinträchtigung auszuschließen ist. Die Darlegungen sind plausibel.

Soweit das MEKUN zu besorgen gibt, dass sich die Vorhabenträgerin bei der Methode zur Kartierung der Haselmäuse nicht an den Anforderungen des in Schleswig-Holstein erarbeiteten Haselmauspapier (LLUR 2018) orientiert hat, konnte die Vorhabenträgerin anhand ihres Haselmaus Kartierberichts darlegen, dass sie die Kartierung in der vorgeschriebenen Weise vorgenommen hat.

Laut dem Haselmauspapier ist das empfohlene Standard- Hilfsmittel zur Kartierung von Haselmäusen in Hecken bzw. strauchdominierten Lebensräumen das Ausbringen von speziellen Nistkästen bzw. –röhren (sog. nest-tubes) in Schleswig-Holstein. Dazu sollten 20-50 Nisthilfen in einem 20 m Raster pro 0,8-2,0 ha Probefläche bzw. im 20 m Abstand bei linearen Strukturen ausgebracht werden. Sie sollten gut in die Vegetation eingefügt werden. Dabei sind Niströhren im Vergleich zu Kästen leichter. Sie werden an horizontalen Ästen oder Zweigen befestigt und bieten sich von daher insbesondere in Knickstrukturen an. Die Röhren sind monatlich, wenigstens alle zwei Monate zu kontrollieren und müssen bei einer Nutzung durch

Apodemus-Arten auch gereinigt werden, da hier die Gefahr der Verwechslung durch Nachnutzer besteht. Der Kartierzeitraum ist zwischen Ende Mai und Oktober.¹

Laut des Kartierberichts wurden am 10.03.2024 insgesamt 16 Niströhren in Gehölzen des Planungsgebiets angebracht. Diese wurden anstatt der Nistkästen verwendet, da sie sich anstatt der Haselmauskästen besser im hier vorherrschenden Strauchvegetationsgebiet eignen. Kontrolliert wurden die Niströhren am 10.05.2024, 12.06.2024, 22.07.2024 und am 30.10.2024. Anhand der Bilder des Kartierberichts wird deutlich, dass die Niströhren sich in vorgeschriebener Weise horizontal an Ästen angebracht wurden. Die Beschreibungen decken sich mit den Anforderungen des Haselmauspapiers.

Nach den Ergebnissen der Artenschutzrechtlichen Untersuchung ist am ehesten mit Verbotstatbeständen hinsichtlich Europäischer Vogelarten (22 Brutvogelarten) und Fledermäusen (Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) zu rechnen, für die daher eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erforderlich war. Hinsichtlich der Zauneidechse kommt es wegen einer Planänderung kurz vor Baubeginn trotz ausschöpfender Vermeidungsmaßnahmen zu einer potentiellen Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG, sodass eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG zu erteilen war (siehe B.4.8.4).

B.4.8.1 Vorabmaßnahmen

Auch hinsichtlich des Artenschutzes wurden bereits, wie unter B.4.5.2.1 beschrieben, Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen, die nun nicht mehr als Nebenbestimmungen gelistet sind, da sie bereits erfolgt sind. Dies betrifft die Maßnahmen 004_VA (Schutz von Brutvögeln - Beschränkung des Rodungs-/ Rückschnittzeitraumes (01.10. – 31.12.)), Ökologische Fällbegleitung, 005_VA (Vorgezogene Baufeldfreimachung vor dem 15.03), 007_VA (Abfangen und Umsetzen von Zauneidechsen), 008_VA (Vergrämungsmahd für die Zauneidechse), 009_VA (Vergrämung der Avifauna), 013_VA (Schutz der Haselmaus). Im Hinblick auf das Abfangen der Zauneidechsen bedeutet dies, dass die im Baufeld vorkommenden Zauneidechsen auf die von der

¹ Merkblatt Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben, Stand Oktober 2018, https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/haselmauspapier.pdf?__blob=publicationFile&v=1, (zuletzt abgerufen am 25.08.2025)

Vorhabenträgerin neben dem Baufeld liegende CEF Maßnahme 019_CEF verbracht wurden.

B.4.8.2 Avifauna

Durch das Bauvorhaben kann es zu Störungen avifaunistischer Lebensräume kommen. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird laut Artenschutzfachbeitrag vermieden in dem eine Rodungsbeschränkung festgesetzt wird, Maßnahme 004_VA.

Beeinträchtigungen der Brutstätte des Gänsegängers können laut Fachbeitrag ausgeschlossen werden. Zwar liegt das Bauvorhaben innerhalb der ausgewiesenen Flugdistanz, doch bleibt eine Gehölzkulisse zum See erhalten. Es ist davon auszugehen, dass durch das Bauvorhaben eine gewisse Vergrämung durch die Bautätigkeit eintritt und Freibrüter ausweichen werden. Das Verbot der Schädigung von Individuen von Brutvögeln (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) durch Eingriffe in genutzte Nester können im Bereich von Gehölzen durch die Rodungsbeschränkung (Maßnahme 004_VA) und die vorgezogene Baufeldfreimachung (Maßnahme 005_VA) vermieden werden.

B.4.8.3 Fledermäuse

Durch Bauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten können baubedingte Störungen von Fledermäusen erfolgen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG von Fledermäusen wird bei notwendigen Nacharbeiten die Beleuchtung auf das Baufeld ausgerichtet (Maßnahme 011_VA).

B.4.8.4 Zauneidechse

Im Rahmen der vorhabenbedingten Reptilienkartierung konnten Individuen der streng geschützten, in Schleswig-Holstein auf der Roten Liste der Reptilien als gefährdet geführten Zauneidechse nachgewiesen werden. Es kommt zu Flächen- und Funktionsverlusten von Reptilienlebensräumen. Ausgelöst durch eine Planänderung kommt es, trotz der benannten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Zauneidechsen, potentiell zu einer Verwirklichung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die streng geschützte Art der Zauneidechse. Eine Ausnahmegenehmigung war daher zu erteilen. Im Folgenden wird daher in einem ersten Schritt das Vorkommen und die Beeinträchtigung der Zauneidechsen im Vorhabensbereich genauer dargestellt und in einem zweiten Schritt die verbleibende

Potentialität einer Tötung und die notwendigen Voraussetzungen zum Erlass einer Ausnahmegenehmigung geschildert.

B.4.8.4.1 Vorkommen und Beeinträchtigung

Laut des AFB (Unterlage 14.1a) wurde während der Kartierung 2023 (April bis September) im Untersuchungsraum (100m Umkreis um die Baumaßnahme 17 Zauneidechsen erfasst. Neben sechs adulten Tieren wurden 11 Juvenile nachgewiesen. Der Schwerpunkt war im Bereich der Trockenrasen (ehemalige Gleisanlagen) und Ruderalfluren. Im Abschnitt 238,35 - 238,5 bahnrechts sowie im Bereich des Bahnkilometers 238,7 bahnlinks (angrenzend der BE-Fläche) erfolgte der Großteil der Zauneidechsenachweise.

Durch die Planänderung vom 08.08.2025 entsteht eine Überschneidung der Eingriffsfläche mit der bereits angelegten Fläche 019_CEF. Auf diese wurden bereits Zauneidechsen umgesiedelt. Da die Männchen potentiell schon, nachdem sie ausreichend Energiereserven gesammelt haben, Anfang August in Winterruhe gehen, kann die Verletzung eines Tötungsverbotes, trotz Verlegung von Reptilienzäunen und frühzeitiger, mehrfacher Absammlung, nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Gleiches trifft auf die neue bauzeitliche Zuwegung zum Gleis zu. Ein Nachweis von Tieren erfolgte hier direkt nicht, es besteht aber Lebensraumpotenzial. Eine nicht ganz auszuschließende Gefahr einer Störung und Tötung ist auch dadurch entstanden, dass es durch die Öffnung des Reptilienzauns einzelnen Individuen nach Absammlung potentiell möglich gewesen wäre, wieder auf das Baufeld zu wandern.

B.4.8.4.2 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 S.1 Nr.5 BNatSchG

Daher war das Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG kann eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden, wenn andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gegeben sind. Eine Ausnahme darf nach Satz 2 nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

B.4.8.4.2.1 Öffentliches Interesse am Vorhaben

Das Vorhaben ist im öffentlichen Interesse, da es zu einer Verbesserung des Bahnnetzes beiträgt. Diese Gründe des öffentlichen Interesses sind zwingend, da

ohne die Verlängerung des Überholgleises und die damit einhergehende Weichenverschiebung die höhere Auslastung des Streckennetzes, die damit einhergehende Resilienz und Zuverlässigkeit nicht gewährleistet werden kann. Die Maßnahme ist im speziellen an dieser Stelle notwendig, da der Bahnhof Büchen schon vorhanden ist und ein Ausbau deshalb durch relativ geringen Aufwand möglich. Die Masten sind notwendiger Teil dieser Strecke, andere Arten der Stromzuführung sind aufgrund des einheitlichen Streckennetzes nicht umsetzbar.

B.4.8.4.2.2 Fehlen zumutbarer Alternativen

Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben. Eine Nullvariante, in der das Vorhaben und im Speziellen die durch die Planänderung notwendig gewordene Anpassung der Böschung nicht vorgenommen wird, ist mit dem Projektziel, der Aufrechterhaltung des Bahnbetriebs auf der Strecke 6100 unvereinbar. Auch eine veränderte räumliche Anordnung kommt nicht in Betracht wegen der Begrenzung der Lage des Vorhabengebiets in der Stadt Büchen und die angrenzenden Verkehrseinrichtungen der Stadt Büchen (vergleiche Bebauungsplan Nr.43 „Ladestraße/ Bahnhofstraße“).

Es werden alle potentiell möglichen Maßnahmen ausgeschöpft um die Verwirklichung eines Tötungsverbotes so gering wie möglich zu halten. So wurde bereits ein Reptilienleitzau als Einwanderungsschutz errichtet. (Maßnahme 006_VA). Dieser muss der Stellungnahme des MEKUN folgend, vor Baubeginn noch verlängert und um Übersteighilfen ergänzt werden (siehe A.4.2). Das Baufeld wurde nach Maßgabe der Maßnahme 005_VA freigemacht und die Zauneidechsen wurden auf die Fläche der Maßnahme 019_CEF verbracht. In diesem Zusammenhang erfolgte eine den Anforderungen des AFB (Unterlage 14.1a, Ziff. 4.1.4.1) entsprechende Mahd.

Sofern durch die Planänderung die 268 m² große Fläche der CEF Maßnahme halbiert und auf das Maß von 019.1_CEF reduziert wurde und gleichzeitig eine Öffnung des Reptilienleitzaus erfolgte und sich dadurch potentiell erneut Tiere in das Baufeld bewegt haben, bedarf es einer erneuten Absammlung und Umsetzung der noch verbleibenden, auffindbaren und absammelbaren Tiere. Dies stellt eine FCS Maßnahme dar. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG notwendig ist und wird in diesem Bescheid konzentriert erteilt. Die Umsetzung der Tiere erfolgt auf eine Fläche in Panten, Kreis Herzogtum Lauenburg. Die Fläche wurde im Rahmen der parallelen Baumaßnahmen des HLK geschaffen und in diesem Rahmen vom Landesamt für Umwelt bewilligt (Unterlage 14.3a, Seite 38 ff.) Die Fläche ist weiterhin für Zauneidechsen als Lebensraum geeignet. Sie bietet insgesamt Kapazität für 120 Tiere, die noch nicht ausgeschöpft ist und auf der laut

Vorhabenträgerin noch Kapazität für die verbleibenden Tiere ist. Die Umsiedlung erfolgt innerhalb desselben Naturraumes und Landkreises, so dass von keiner Faunenverfälschung auszugehen ist.

Eine zeitliche Alternative mit einer Nutzung der neu hinzugekommenen Eingriffsbereiche nach Beendigung der Winterruhe der Zauneidechse ab Anfang April besteht nach Ansicht der Vorhabenträgerin nicht, da diese Flächen als Voraussetzung für die Realisierung anderer bahntechnischer Gewerke im Rahmen der Generalsanierung hergestellt werden müssen und somit für die rechtzeitige Wiederinbetriebnahme der Strecke erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde verkennt nicht, dass bei rechtzeitiger Planung weitreichendere Vorabmaßnahmen möglich gewesen wären, die das Tötungsrisiko mit vollkommener Sicherheit ausgeschlossen hätten. Aufgrund des starren Zeitkorridors der großangelegten Sanierungsmaßnahme, die ihre gesetzliche Legitimation in § 11c Abs.2 Nr.3 Bundeschienenwegeausbaugesetz findet, und der festgelegten Sperrpause würde ein Abwarten auf den nächsten Frühling jedoch ein Opfer darstellen, das in keinem Verhältnis zum Gewinn der Natur stünde.

Das MEKUN hat in seiner Stellungnahme die Aufnahme der Anpassung der Maßnahme des Reptilienzauns in den Nebenbestimmungen gefordert, damit die gesetzgeberischen Anforderungen von Vermeidung und Erteilung einer Ausnahme vom Tötungsverbots erfüllt werden können.

B.4.8.4.2.3 Wahrung der Population

Der Erhaltungszustand der Population der Zauneidechse in Büchen wird durch das Ergreifen geeigneter Ausgleichsmaßnahmen nicht gefährdet. Laut AFB ist die genaue Population der Zauneidechse nicht bekannt, zum Ergebnis der Kartierung wird auf B.4.8.4.1 verwiesen.

Hinsichtlich des Habitats der Zauneidechse gehen laut AFB ca. 50 Prozent der extra angelegten 268 m² CEF-Fläche temporär verloren. Zusätzlich erfolgt ein randlicher temporärer Lebensraumverlust durch die bauzeitliche Zufahrt (98 m² Ruderalflur betroffen) von der Ladestraße ausgehend.

Zum Ausgleich erfolgt eine Verbesserung der Lebensbedingungen durch die Realisierung der Maßnahmen 015_A_FCS und 019.2_A_FCS in unmittelbarer Randlage der Gleise. Durch 1.220 m² durchgeführte Aufwertung des Zauneidechsenlebensraum durch bessere Reproduktionsflächen und eine Verbesserung der Nahrungsflächen durch Pflege (5 Jahre) sind höhere

Reproduktionsraten der Zauneidechse nach Abschluss der Bauarbeiten möglich, sodass langfristig mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population zu rechnen ist.

Darüber hinaus erfolgte im Rahmen des Gesamtprojekts bereits eine Umsiedlung von Zauneidechsen von der BE-Fläche auf die Fläche in Panthen, Kreis Herzogtum-Lauenburg. Es sind somit noch weitere Individuen vorhanden und geschützt.

B.4.8.5 Beeinträchtigung einer CEF-Maßnahme der Stadt Büchen

Durch das gegenständliche Bauvorhaben wird entgegen der Ansicht des MEKUN keine CEF- Maßnahme für Zauneidechsen der Stadt Büchen beeinträchtigt. Die Vorhabenträgerin verweist insoweit auf den Bebauungsplan der Stadt Büchen und führt aus, dass die CEF- Maßnahme der Stadt an der Grundstücksgrenze zur DB InfraGO endet. Die bauzeitliche Zuwegung zur Weichenverschiebung erfolge (lediglich) über die festgesetzte öffentliche Grünfläche.

Dabei ist hinzuzufügen, dass die beantragte Baumaßnahme nicht über die Grenzen des Vorhabenträgerin eigenen Grund hinausgeht, mit Ausnahme der benannten bauzeitlichen Zuwegung (Unterlage 14.4a). Betrachtet man den Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße/ Bahnhofstraße“ der Stadt Büchen, führt die beantragte Zuwegung auf die Bahnhofstraße zu über eine als öffentliche Grünfläche bezeichnete Fläche. Die Ausgleichsmaßnahme der Stadt liegt nicht an besagter Stelle, sondern auf der bahnabgewandten Seite der Park and Ride Anlage. Sie überlagert sich zudem nicht mit der Bahnhofstraße. Die Ausführung der Vorhabenträgerin, die CEF-Maßnahme würde gar nicht beeinträchtigt werden, ist somit zur Überzeugung der Behörde korrekt.

B.4.9 Immissionsschutz

B.4.9.1 Baubedingte Lärmimmissionen

B.4.9.1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens auch dessen Herstellung umfasst.

Rechtliche Grundlage für mögliche Vorkehrungen gegen Baustellenlärm ist in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellen-lärm § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm). Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann.

Die AVV Baulärm sieht unter Ziffer 3.1.1 in Abhängigkeit von der Anlagen- bzw. Gebietsnutzung abgestufte Immissionsrichtwerte vor. Bei der Zuordnung der Gebietsnutzungen sind im Allgemeinen die in rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesenen Flächennutzungen zu Grunde zu legen. Gemäß Ziffer 3.2.2 AVV Baulärm ist jedoch dann von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen, wenn diese im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung abweicht.

B.4.9.1.2 Beschränkung der Einsatzzeit

Die Auflage, nur in der Tagzeit (07.00 - 20.00 Uhr) Baumaßnahmen durchführen zu dürfen, entspricht der Planung der Vorhabenträgerin (Schalltechnisches Gutachten vom 22.07.2025, Ziffer 12). Sie dient der Vermeidung ein übermäßiges Beanspruchen der vom Baulärm betroffenen Nachbarschaft.

Die Auflage, bei den für die einzelnen Baumaßnahmen prognostizierten hohen Pegeln eine Beschränkung der Einsatzzeit zu prüfen, nimmt Bezug auf Ziffer 6.7.1 der AVV Baulärm. Bei einer Beschränkung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer von bis zu 8 Stunden während der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr wird bei der Ermittlung des Beurteilungspegels eine Zeitkorrektur abgezogen. Die im Schalltechnischen Gutachten vom 22.07.2025 dargestellten Immissionsberechnungen gehen bereits von einer Beschränkung der Einsatzdauer bestimmter Maschinen auf 2,5 Stunden bzw. 8 Stunden pro Tag aus.

Diese Vorgaben entsprechen auch den Forderungen der Stellungnahme des LfU vom 23.07.2025, die die im Baulärmgutachten in den Tabellen 3 bis 8 und weitere Minderungsmaßnahmen nochmal im Einzelnen auflistet.

B.4.9.1.3 Fortschreibung der Baulärmprognose

Die Baulärmprognose ist fortzuschreiben. Dies dient insbesondere dazu, während der Bauzeit Lärminderungspotenziale auszuschöpfen und damit das tatsächliche Auftreten von erheblichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft zu begrenzen.

Mit dieser Vorgabe wird dem Umstand Rechnung getragen, dass insgesamt keine Beschränkung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer auferlegt wurde, zugleich jedoch bei der Art und Weise der Durchführung der Bauarbeiten Lärminderungspotenzial besteht, das im Einzelnen erst im Zuge der Bauausführung identifiziert und im Ablauf umgesetzt werden kann. Insbesondere hat der Baulärmverantwortliche darauf zu achten, dass die zu erwartenden Richtwertüberschreitungen der AVV- Baulärm nicht die Grenze der gesundheitsgefährdenden Belastung überschreiten.

Somit besteht insbesondere auch die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen z.B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä. eintreten.

Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen wie z.B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen abstimmen.

B.4.9.1.4 Information der Anlieger

In der Nebenbestimmung geregelt sind Informationspflichten der Vorhabenträgerin, die für eine möglichst konfliktarme Bauphase sorgen sollen. Sie dienen dem Zweck, zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anlieger beizutragen, und sollen es den Anliegern ermöglichen, sich rechtzeitig auf die bevorstehenden Beeinträchtigungen einzustellen und für notwendig gehaltene Vorkehrungen treffen zu können. Diese Schutzauflage ist jedoch nicht in einem Sinne zu verstehen, durch den die Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflicht – etwa hinsichtlich der Kleinräumigkeit und des Detaillierungsgrades der Information – überspannt würden.

B.4.9.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Der Anwendungsbereich der 16.BImSchV ist nicht gegeben.

Gemäß § 1 Abs.1 16.BImSchV bedarf es eines Baus oder einer wesentlichen Änderung von Schienenwegen. Eine wesentliche Änderung liegt nach Abs. 2 Nr.1 vor, wenn ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder nach Nr. 2, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 dB (A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Demnach ist eine Änderung auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Durchgehend ist das Gleis, wenn es zwischen verschiedenen Verknüpfungen mit dem Schienennetz im Übrigen besteht. Es muss auf eine bestimmte Länge gebaut werden, die für sich selbst verkehrswirksam ist. Die Errichtung von Überholgleisen ist davon jedoch nicht umfasst. (VGH München, Urteil vom 05.03.1996 - 20 B 92.1055) Demnach stellt auch die bloße Verlängerung der Überholgleise keine bauliche Erweiterung eines Schienenwegs um ein durchgehendes Gleis dar, da dies eine noch weniger umfangreiche Maßnahme ist.

Ein erheblicher baulicher Eingriff nach Nr.2 liegt nach der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Urteil vom 20.05.1998- 11 C 3/97) zum Schienenweg im Sinne des § 41 BImSchG dann vor, wenn in die Substanz des Schienenweges, bestehend aus Oberbau, Unterbau und Oberleitung/ Stromschiene eingegriffen wird. Bei dem Ausbau der Gleise handelt es sich um solche Oberbaumaßnahmen und folglich um einen erheblichen baulichen Eingriff. Jedoch wird der von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehender Verkehrslärm nicht um 3 dB (A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht. Die Pegelzunahme beträgt maximal 1 dB(A) und es liegen keine Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts vor, Unterlage 9.1, Ziff. 5.

B.4.9.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen

anzusehen sind, existiert nicht. Die Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen im Sinne des BImSchG ist daher anhand von einzelfallbezogenen Gutachten vorzunehmen.

Eine solches hat die Vorhabenträgerin mit der Erschütterungstechnischen Untersuchung vom 22.07.2025, Ziffer 11, vorgelegt. Dabei wird von einer Erschütterungsrelevanz bei Abbrucharbeiten durch Stemmbagger, Verdichtungsarbeiten durch Rüttelplatte bzw. Vibrationsmaschine und Stopfmaschine ausgegangen.

Nach prognostischen Bewertungen werden die Grenzwerte der DIN 4150- 2 an allen Gebäuden eingehalten, Ziffer 11.1. Laut Gutachten käme es bei den nächstgelegenen Gebäuden (Flüchtlingsunterkunft 4, ID BÜ288), die sich in ca. 72 m Entfernung zu den geplanten Verdichtungsarbeiten am Gleis befinden zwar dann zu Überschreitung der DIN 4150- 2 wenn diese Gebäude unterkellert sind und Holzdecken enthalten. Die Gemeinde Büchen hat am 24.07.2025 bestätigt, dass die Unterkünfte keine Keller und Holzdecken enthalten.

Nach der prognostischen Bewertung sind Grenzen der DIN 4150-3 eingehalten.

B.4.9.4 Betriebsbedingte Erschütterung

Mangels spezieller gesetzlicher Grundlage wird sich an der DIN 4150-2 und DIN 4150- 3 orientiert. In Folge der baulichen Änderung kommt es nicht zu einer spürbaren Erhöhung von 25% der Erschütterungsimmissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung (Eisenbahnerweg 10).

Erschütterungsschutzmaßnahmen werden daher nicht erforderlich.

B.4.10 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

B.4.10.1 Altlasten und Altlastenverdachtsflächen

Sowohl befinden sich Bereich der Baumaßnahme mehrere Altlastenverdachtsflächen (ALVF); ein Teil dieser ALVF liegt im unmittelbaren Baufeld bzw. im Bereich der BE-Fläche.

Soweit sich die ALVF auf „DB-Altflächen“ (Flächen, die zum 01.01.1994 im Besitz der Deutschen Bahn AG waren) befinden, wurden sie beginnend in den 90er Jahren im Rahmen des „4-Stufen-Programms ‚ökologische Altlasten‘“ von der Deutschen Bahn systematisch erkundet und ggf. weiter untersucht. Dabei beinhalten die 4 Stufen die Historische Erkundung, die Orientierende Untersuchung, die Detailuntersuchung

sowie die Sanierung. Die in diesen Stufen ermittelten Flächeneinstufungen orientieren sich an den Einstufungen gem. BBodSchG. Die das Bauvorhaben betreffenden FS.R-Standort 5101 Büchen ist abschließend untersucht und bewertet.

Im Rahmen des Bauvorhabens ist den Flächen mit einem erhöhten Schadstoffpotential (i.d.R. Flächen mit Handlungsklasse HK 1.2 oder HK 2) ein besonderes Augenmerk zu schenken. Auf den betreffenden Flächen wurden im Zuge der Orientierenden Untersuchung bzw. der Detailuntersuchung Belastungen nachgewiesen, die den Zuordnungswert Z2-Wert der LAGA überschreiten. Trotz der Überschreitung dieses Zuordnungswerts speziell im Bereich der „Regeltankstelle und ehemaligen Drehscheibe“ (ALVF Nr. 16) und des Lok-/ Lageschuppens (ALVF Nr. 17) (beide BE-Fläche) wird das Risiko einer baubedingten Gefährdung etwa des Grundwassers als vernachlässigbar gering eingestuft. Gleichwohl fallen erhöhte Entsorgungskosten an.

B.4.10.2 Abfallwirtschaft

Die Entsorgung der Abfälle hat auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Hierzu gehören zählen die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des KrWG, das Abfallwirtschaftsgesetz SH (AbfWG) sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (u.a. Ersatzbaustoffverordnung und Nachweisverordnung) sowie die landesrechtlichen Bestimmungen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Gemäß § 6 KrWG gelten die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen vorrangig zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 KrWG zu beseitigen, soweit in § 17 KrWG nichts Anderes bestimmt ist.

Die Führung von Nachweisen und Registern über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen richtet sich nach der Nachweisverordnung (NachwV). Hierbei ist zu beachten, dass nach dieser Verordnung nicht nur der Erzeuger, sondern alternativ auch der Besitzer von Abfällen verpflichtet ist, § 1 Abs. 1 Nr. 1

NachwV. Daher sind hier sowohl das jeweils ausführende Unternehmen als auch die betroffenen Abfälle zu benennen.

B.4.10.3 Bodenschutz

Rechtliche Grundlagen für die bodenschutzrechtliche Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens sind insbesondere die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen, § 1 Satz 2 BBodSchG. Weitere Anforderungen ergeben sich aus der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

B.4.11 Denkmalschutz

B.4.11.1 Baudenkmale

Im Umfeld der Baumaßnahme befindet sich die denkmalgeschützte „Eisenbahnsiedlung Quellental“. Der Denkmalbereich liegt im Gleisdreieck der Strecke 6100 Berlin – Hamburg und 1150 Lüneburg – Büchen. Geschützt sind der Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild der Siedlung (Schutzzone) sowie Eisenbahnerwohnhäuser und Wirtschaftsgebäude (Sachgesamtheiten).

Im Zuge des Bauvorhabens wird nicht in die Substanz des Baudenkmals eingegriffen. Überdies führt das Vorhaben zu keinen Veränderungen der Umgebung des Kulturdenkmals, die geeignet sind, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.

B.4.11.2 Bodendenkmale

Laut dem LBP-Erläuterungsbericht befinden sich im Baubereich keine Bodendenkmale, archäologische Kulturdenkmale oder archäologische Interessensgebiete.

Dessen ungeachtet können bei Erdarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Für diesen Fall enthält Punkt **A.4.5** Hinweise auf die bestehenden rechtlichen Anforderungen.

B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz

Der TÜV Rheinland hat im Auftrag der Vorhabenträgerin im Gutachten vom 19.12.2023 das Brandschutzkonzept für den Bahnhof Büchen von 2009 fortgeschrieben.

Bahnsteige oberirdischer Personenverkehrsanlagen außerhalb von Hallen gelten nicht als Rettungswege, vgl. § 8 des Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes „Brandschutz in Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes“ vom 24.03.2021. Der Brandschutzleitfaden bildet eine wesentliche Grundlage für die Richtlinie 813.0105 Brandschutz vom 01.03.2022 der Deutschen Bahn. Gemäß der Richtlinie ist grundsätzlich weder eine Rettungswegbeschilderung noch eine Notbeleuchtungsanlage erforderlich. Vorliegend hat der Ersteller des Brandschutzgutachtens keine ergänzenden Festlegungen für die Beleuchtungsplanung getroffen.

Im Brandschutzkonzept heißt es zusammenfassend, dass die Verlängerung der Bahnsteige 3 und 4 die im Brandschutzkonzept beschriebenen Sachverhalte nicht negativ beeinflusst.

B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Vorhabenbereich befinden sich Kabel Dritter. Mit dem unter Punkt **Fehler! V erweisquelle konnte nicht gefunden werden.** verfügten Nebenbestimmungen wird dem öffentlichen Interesse an der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der örtlichen Infrastruktur hinreichend Rechnung getragen.

B.4.14 Kampfmittel

Nach Auswertung historischer Daten und den Kampfmittelinformationssystemen konnte eine mögliche Kampfmittelbelastung ermittelt werden. Dabei konnten Zerstörungen durch Abwurfmunitionen festgestellt werden, jedoch keine Bombenblindgängerhinweispunkte oder militärische Nutzung. Sofern Kampfmittelverdachtsflächen bestehen müssen auf diesen Flächen der geplanten baulichen Anlage bzw. der bodeneingreifenden Maßnahmen eine Überprüfung mittels Sondiertechnik erfolgen um das Vorliegen von Kampfmitteln ausschließen zu können. Es ist ein geeignetes Verfahren zu verwenden bei dem die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt werden. §§ 174, 176 Abs. 2 Satz 1 LVwG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 Kampfmittelverordnung sind einzuhalten.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Durch das Vorhaben ergeben sich ganz erhebliche Verbesserungen des Streckennetzes und der dauerhaften Anbindung des Bahnhof Büchens für den Fernverkehr. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen, wobei in angemessener Weise all das in die Abwägung eingestellt worden ist, was nach der Sachlage in sie einzustellen war. Dazu gehören neben den technischen Daten des Vorhabens, den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen und den damit verbundenen Interessen insbesondere die mit dem Vorhaben einhergehenden mittelbaren Beeinträchtigungen Dritter sowie dessen sonstige Umweltauswirkungen. Verstöße gegen zwingendes Recht sind nicht gegeben.

Das Vorhaben ist geeignet und erforderlich, die Planungsziele des Neubaus des Haltepunkts in der planfestgestellten Lage herbeizuführen. Die Verlängerung der Bahnsteige und der Verlängerung der Überholgleise führen zu einer robusten Infrastruktur, im Falle von Verspätungen können somit Überholvorgänge getätigt werden.

Die Verortung des Vorhabens ergibt sich notwendigerweise aus dem Standort des Bahnhofs Büchen an der Strecke 6100 und der schon vorhandenen Außenbahnsteige, die in diesem Verfahren verlängert werden. Eindeutig vorzugswürdigere Varianten, die eine geringere Eingriffsintensität bei gleichem Planungsziels ermöglichen, sind nicht ersichtlich.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung des durch das Vorhaben auftretenden Baulärms. Zwar übersteigt der Baulärm in Phasen 5 und 6 die Richtwerte der AVV Baulärm doch sind diese Überschreitungen hinnehmbar, da keine unzumutbaren Gesundheitsgefährdungen prognostiziert wurden und Maßnahmen ergriffen wurden um den Baulärm so gering wie möglich zu halten. So wird nicht in Nacharbeit gearbeitet und die Durchführung der Arbeiten erfolgt im Rahmen einer Sperrpause, sodass eine schnellere Fertigstellung der Maßnahme ermöglicht werden kann, als bei Bauarbeiten unter rollendem Rad. Die durch das Vorhaben ausgelöste Erhöhungen des Betriebslärms sind mit einem Dezibel als vernachlässigbar zu erachten.

Die weiteren zu erwartenden Umweltauswirkungen sind – soweit nicht die Artenschutzmaßnahmen der Zauneidechse betroffen sind - als gering einzuschätzen, angesichts der umfangreichen Verbesserungen im Gleisbereich. Die Bauarbeiten finden in einem anthropogen stark überformten Gleisbereich statt. Soweit

Ruderalgehölz entfernt wird, wird dies in naher Umgebung wieder nachgepflanzt. Eine weitere Reduzierung des Anlagenbestands zugunsten der Verringerung der Eingriffsintensität ist jedoch wegen der sich bereits an regelkonformen Mindeststandards orientierenden Ausführung der Bahnsteige nicht möglich. Zum Schutz der streng geschützten Arten der Zauneidechse wurden soweit möglich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geschaffen. Darüber hinaus musste jedoch eine Ausnahme vom Tötungsverbot für eine potentiell einstellige Individuenzahl erteilt werden, da, wie dargelegt, Alternativen nicht gegeben sind. Weil die Population durch die Maßnahme nicht gefährdet ist und sie während und nach Abschluss der Bauarbeiten gefördert wird, ist der Verlust der Individuen hinnehmbar und das Interesse am Bau der Infrastruktur überwiegt.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Grundstücksbeanspruchungen.

Die verbleibenden Auswirkungen und die sich daraus ergebenden Konflikte sind unvermeidbar, aber beherrschbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Beeinträchtigungen zur großen Mehrheit lediglich mittelbarer und vorübergehender Natur sind, weil die Auswirkungen des Vorhabens sich überwiegend auf die Bauzeit beschränken. Die Abwägung sämtlicher betroffener Belange hat ergeben, dass das Gewicht der für die Durchführung des Vorhabens streitenden Belange schwerer wiegt als die damit einhergehenden Beeinträchtigungen. Das Vorhaben war darum zuzulassen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht
(Brockdorff-Rantzau-Straße 13 in 24837 Schleswig)**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Hamburg, den 29.08.2025

Az. 571ppo/019-2025#001

EVH-Nr. 3539164